



## **Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung**

**vom 22. September 1962**

(GBl. II Nr. 75 S. 675)

Die Lehrkräfte und Erzieher der Deutschen Demokratischen Republik leisten durch den Aufbau eines sozialistischen Volksbildungswesens einen bedeutsamen Beitrag für den Sieg des Sozialismus in unserer Republik.

Sie sind die wichtigsten Helfer der Werktätigen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend.

Durch ihre verantwortungsvolle pädagogische Arbeit legen sie die Grundlage für die Entwicklung unseres Volkes zu einer gebildeten sozialistischen Nation. Diese wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben lösen sie unter der zielklaren Führung der Partei der Arbeiterklasse und unseres Arbeiter- und Bauern-Staates. Dabei haben sie in zunehmendem Maße die Unterstützung der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

Gemäß § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für:

- a) Lehrer und Erzieher an allgemeinbildenden Schulen, einschließlich Schulhorten und Internaten;
- b) Lehrer, Abteilungsleiter, Instruktoren für Kultur und Sport, Ausbildungsleiter, Lehrobermeister, Lehrmeister, Lehrausbilder, Heimleiter und Heimerzieher an Einrichtungen der Berufsausbildung (Betriebsberufsschulen, Medizinische Schulen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Gewerbliche Berufsschulen, Landwirtschaftliche Berufsschulen, Kaufmännische Berufsschulen, Allgemeine Berufsschulen, Zentralberufsschulen, Lehrwerkstätten, Lehrlingswohnheime);
- c) Lehrer, Bereichsleiter, Instruktoren an Einrichtungen zur Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen (Volkshochschulen, Betriebsakademien u. a.);
- d) Lehrer, Dozenten und andere pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister, Jugendfürsorger- und Erzieherbildung mit Ausnahme der Lehrkräfte an Universitäten und Hochschuleinrichtungen, einschließlich der Pädagogischen Institute;
- e) Erzieher und Lehrer an Einrichtungen der Vorschul- und Heimerziehung;
- f) Lehrer und andere pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung, einschließlich Jugendherbergen und ähnlichen Einrichtungen;
- g) Erzieher an Kinderkureinrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens; zu den Buchstaben a bis g nachstehend Lehrkräfte und Erzieher genannt;
- h) Leiter und Stellvertreter von Leitern (einschließlich Direktoren, Stellvertreter der Direktoren der in Buchstaben a bis g genannten Einrichtungen) nachstehend Leiter genannt.

(2) Für nicht vollbeschäftigte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte und für nicht vollausgebildete Jugendherbergsleiter gilt die Verordnung gemäß § 20.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Pflichten und Rechte**

(1) Die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe der Lehrkräfte, Erzieher und Leiter ist die Durchführung bzw. Leitung und Sicherung einer qualifizierten sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur allseitigen Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Werktätigen sowie der Studenten der pädagogischen Ausbildungseinrichtungen zum Wohle des Volkes und der Nation.



(2) Die Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben insbesondere die Pflicht:

a) sich durch das Studium des Marxismus-Leninismus und der Fachwissenschaften sowie durch die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen, Vorträgen und Hospitationen systematisch und zielstrebig weiterzubilden;

b) die Bildungs- und Erziehungsarbeit eng mit der gesellschaftlichen Praxis, vor allem mit der produktiven Arbeit und dem Kampf der Werktätigen für den Sieg des Sozialismus zu verbinden und die Schüler, Lehrlinge und, Studenten zur Liebe zur Arbeit, zu den arbeitenden Menschen und zu Patrioten ihrer sozialistischen Heimat zu erziehen;

c) ihren Unterricht auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und der fortgeschrittensten Erkenntnisse der sozialistischen Pädagogik und der anderen Wissenschaften, der Technik sowie der fortgeschrittensten kulturellen Leistungen der Völker in enger Verbindung mit der Arbeit zu gestalten;

d) die Bildungs- und Erziehungsarbeit so zu gestalten, daß die Kinder, Jugendlichen, Studenten und Werktätigen sich die Formen und Methoden des sozialistischen Gemeinschaftslebens aneignen und dabei aktiv an der Entwicklung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen teilnehmen, und in ihrer Arbeit und ihrem gesellschaftlichen Verhalten den Kindern und Jugendlichen ein Vorbild bei der Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral zu geben;

e) eng mit den Arbeitern der Betriebe und den Genossenschaftsbauern bei der Erziehung der Kinder, Schüler und Lehrlinge zusammenzuarbeiten und sich bei der Verwirklichung der polytechnischen Bildung oder der speziellen und produktionsgebundenen Ausbildung der Schüler und Lehrlinge auf der Basis der neuesten Technik und der Anwendung von Neuereremethoden auf die Betriebe zu stützen;

f) die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation "Ernst Thälmann" zu unterstützen und bei der Verwirklichung der schulpolitischen und pädagogischen Aufgaben eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

g) eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und besonders mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktivs zu pflegen, deren Arbeit zu unterstützen, ihre Hinweise für die Verbesserung der erzieherischen Arbeit zu berücksichtigen und dahin zu wirken, daß die Erziehung durch die Eltern und die Schule und sonstige staatliche Erziehungseinrichtungen übereinstimmend nach den Grundsätzen der sozialistischen Pädagogik erfolgt;

h) die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für unsere sozialistische Gesellschaft zu erziehen, beispielgebend und aktiv gegen die verderblichen Einflüsse der imperialistischen Ideologie und Politik sowie gegen die Überreste des bürgerlichen Denkens bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu kämpfen;

i) auf Verlangen vor den Volksvertretungen und deren Organen Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen und mit den Ständigen Kommissionen und deren Aktivs eng zusammenzuarbeiten.

(3) Alle Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Inhalt und Umfang dieser Pflicht sind durch den Minister für Volksbildung zu bestimmen.

(4) Alle Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(5) Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung durch den Disziplinarbefugten im Sinne des § 17. Sie dürfen nach Art und Umfang nicht im Widerspruch zur Hauptaufgabe der Lehrer und Erzieher - Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit - stehen und durch ihr Ausmaß die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit der Lehrkraft oder des Erziehers nicht gefährden. Die Übernahme gesellschaftlicher Funktionen durch die Lehrkräfte und Erzieher bedarf keiner besonderen Zustimmung. Der Disziplinarbefugte ist von der Übernahme des Amtes zu verständigen.

(6) Lehrkräfte, Erzieher und. Leiter haben insbesondere das Recht:

a) nach ihrer erreichten Qualifikation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse eingesetzt zu werden;

b) an der Arbeit der Volksvertretung und deren Organe, besonders der Ständigen Kommissionen und ihren Aktivs, mitzuwirken;



c) in Wort und Schrift ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu Fragen der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu propagieren und durch die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, Beratungen, Pädagogischen Konferenzen und Kongressen an der Entwicklung der sozialistischen Pädagogik, der Schulpolitik und Schulgesetzgebung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates beizutragen und durch konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge bei der Gestaltung von Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmitteln und des Schulbaus sowie bei der Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Arbeitsmethoden der Volksbildungsorgane und -einrichtungen mitzuwirken;

d) im Kollektiv Rechenschaft der staatlichen Leiter entgegenzunehmen und an der gesellschaftlichen Kontrolle mitzuwirken,

e) für ihre politische, pädagogisch-methodische und fachliche Weiterbildung mit den zuständigen staatlichen Organen bzw. Wirtschaftsorganen Qualifizierungsvereinbarungen abzuschließen, an Lehrgängen, Kursen, Weiterbildungstagungen und am Fernstudium teilzunehmen sowie Exkursionen zur fachwissenschaftlichen Vervollkommnung zu unternehmen;

f) in Klubhäusern des Staates und gesellschaftlicher Organisationen, in Häusern der Lehrer und Klubs der Intelligenz und anderen kulturellen Einrichtungen mit Unterstützung der staatlichen Volksbildungsorgane und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung ein reiches kulturelles und geistiges Leben zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen zu entwickeln.

(7) Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildung bedürfen vor allem während der ersten Jahre ihrer Tätigkeit der ständigen Anleitung und Hilfe. Für den fachgerechten Einsatz der Absolventen und für die Anleitung und Hilfe sind die Leiter persönlich verantwortlich.

(8) Für die Lehrer, Erzieher und Leiter an allgemeinbildenden Schulen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen über die Aufgaben, Pflichten und Rechte aus der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - (GBl. I S. 823).

### **Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages**

#### **§ 3**

(1) Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit den Lehrkräften und Erziehern erfolgt durch den Rechtsträger der Einrichtungen (Rat des Kreises, Rat der Stadt, Betrieb usw.); bei Lehrern an Betriebsberufsschulen muß die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, eingeholt werden. Der Minister für Volksbildung hat Musterarbeitsverträge zu veröffentlichen.

(2) Der Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit Erziehern gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe g und mit Erziehern in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt durch die Organe und Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der medizinischen Zielsetzung der Kureinrichtungen.

(3) Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildung sind mit Wirkung vom 1. August des Jahres, in dem die Ausbildung beendet wird, einzustellen.

(4) Als Lehrkräfte und Erzieher im Sinne des § 1 können in der Regel nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(5) Lehrkräfte und Erzieher müssen vor ihrer Einstellung den Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung durch Gutachten des zuständigen Arztes erbringen.

(6) Bei der Besetzung der Volksbildungseinrichtungen mit Lehrern und Erziehern, der Berufung und Abberufung von Direktoren und Leitern von Einrichtungen sind die entsprechenden Bestimmungen über die Mitwirkung der örtlichen Volksvertretungen in der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. I S. 123) und der Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 139) zu beachten.

#### **§ 4**

(1) Die Kündigung der Arbeitsverträge vollbeschäftigter Lehrkräfte ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres bzw. Lehrjahres bzw. Studienjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung zulässig.



(2) Für vollbeschäftigte Erzieher mit pädagogischer Ausbildung und für solche ohne pädagogische Ausbildung, die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bereits ein Jahr tätig sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Kündigung von Arbeitsverträgen sind Lehrer, die mit mehr als 12 Pflichtstunden in der Woche beschäftigt werden, vollbeschäftigten Lehrkräften gleichgestellt.

## **§ 5**

### **Berufswechsel**

(1) Die Einstellung von ausgebildeten Lehrkräften, Erziehern und Leitern in zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates, gesellschaftliche Organisationen, sozialistische Betriebe und andere ihnen gleichgestellte Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betreffende zuletzt als Lehrkraft oder Erzieher tätig war, zulässig.

(2) Das gleiche gilt für die Einstellung der genannten Personen in anderen Schulen oder Erziehungseinrichtungen über das bisherige Kreisgebiet bzw. über den Bereich des dem Rechtsträger der Einrichtung übergeordneten Organs hinaus.

## **§ 6**

### **Berufung und Abberufung**

(1) Die Berufung und Abberufung von Direktoren oder Schulleitern an allgemeinbildenden Schulen, Volkshochschulen, Berufsschulen und Zentralberufsschulen erfolgt durch den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen bzw. die Stadtbezirksversammlung in den Großstädten.

(2) Direktoren und deren Stellvertreter an Betriebsberufsschulen werden auf Vorschlag des Leiters des Betriebes nach Anhören des territorial zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, vom Leiter des übergeordneten Fachorgans berufen und abberufen.

(3) Stellvertretende Direktoren an allgemeinbildenden Oberschulen, Volkshochschulen, Berufs- und Zentralberufsschulen sowie Leiter von Erziehungseinrichtungen einschließlich Jugendherbergen werden vom Kreisschulrat im Auftrage des Rates des Kreises oder vom Stadt- bzw. Stadtbezirksschulrat im Auftrage des Rates der Stadt oder des Stadtbezirkes berufen und abberufen.

(4) Die Direktoren und deren Stellvertreter an Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Lehrmeistern, Jugendfürsorgern und Heimerziehern, die dem Ministerium für Volksbildung unterstehen, werden vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(5) Die Direktoren, und stellvertretenden Direktoren an Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeister- und Erzieheraus- und -weiterbildung und anderen Einrichtungen der Volksbildung, die den Räten der Bezirke unterstehen, werden durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die Direktoren und stellvertretenden Direktoren an Einrichtungen, die den Räten der Kreise unterstehen, werden durch den Rat des Kreises berufen und abberufen.

## **§ 7**

(1) Zu Leitern im Sinne des § 1 Buchst. h sind politisch und pädagogisch erfahrene Lehrkräfte und Erzieher, die auch gute Organisatoren und auf ihre Leitungstätigkeit vorbereitet sind, zu berufen.

(2) Abberufungen sollen nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schul- oder Lehrjahres bzw. Studienjahres erfolgen. Die Abberufung ist in der Regel unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auszusprechen, die Mindestfrist beträgt einen Monat. Das gilt nicht für fristlose Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens.

(3) Unmittelbar nach einer fristgemäßen Abberufung soll grundsätzlich die weitere Beschäftigung als Lehrkraft oder Erzieher erfolgen, wobei die in der Zwischenzeit erworbene Qualifikation zu berücksichtigen ist. Für die weitere Beschäftigung ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen.

## **§ 8**

### **Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit**

(1) Gemäß § 26 des Gesetzblattes der Arbeit kann Lehrkräften und Erziehern in ganz besonders dringenden Fällen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsprozesses eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort übertragen werden, längstens



jedoch bis zum Ende, des Schul-, Lehr- oder Studienjahres. Die Vergütung erfolgt entsprechend der anderweitigen Beschäftigung. Ist diese jedoch geringer als die Vergütung an dem bisherigen Tätigkeitsort, einschließlich der auf Grund der Vergütungsbestimmungen gezahlten Zulagen, wird ein der Differenz entsprechender Ausgleichsbetrag gezahlt.

(2) Die Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit am selben Ort oder an einem anderen Ort an Absolventen während der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit ist nicht statthaft.

(3) Bei der Übertragung der Arbeit gemäß Abs. 1 sind die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen. Die Übertragung ist rechtzeitig schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Soll sie die Zeit von 14 Tagen überschreiten, ist die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung erforderlich. Für Einsprüche sind die Konfliktkommissionen zuständig.

## **§ 9**

### **Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit während eines Schuljahres bzw. Lehrjahres gliedert sich in

a) unterrichtliche bzw. außerunterrichtliche Tätigkeit einschließlich der schriftlichen Vorbereitung auf die tägliche Bildungs- und Erziehungsarbeit - entsprechend den Forderungen des § 24 der Schulordnung - und die Nachbereitung;

b) obligatorische und fakultative Weiterbildung durch Kurse und Selbststudium, Vorbereitung des Schuljahres bzw. Lehrjahres in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Nähere Festlegungen trifft der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, über die Arbeitszeit außerdem nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Pflichtstundenzahl für Dozenten, Lehrer und Erzieher ist vom Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung festzulegen.

(3) Die Leiter der Volksbildungseinrichtungen haben dafür zu sorgen, daß während ihres Urlaubs und bei gleichzeitiger Abwesenheit des Stellvertreters eine geeignete Lehrkraft oder ein Erzieher als Vertreter zur Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben eingesetzt ist.

## **§ 10**

### **Urlaub**

(1) Die Leiter, Lehrkräfte und vollausgebildete Erzieher sowie Erzieher mit pädagogischer Kurzausbildung erhalten zu dem gesetzlichen Grundurlaub von 12 Arbeitstagen einen arbeitsbedingten Zusatzerholungsurlaub von 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Erzieher ohne pädagogische Ausbildung und Lehrausbilder erhalten 6 Arbeitstage und Lehrmeister 9 Arbeitstage arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Jugendherbergsleiter erhalten je nach Ausbildung und Größe der Einrichtung 6 bis 12 Arbeitstage arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Die Entscheidung über die Höhe dieses Zusatzurlaubs im einzelnen trifft der Minister für Volksbildung.

(2) Der Urlaub der Lehrkräfte ist grundsätzlich zusammenhängend zu nehmen. Von den Lehrern sind dazu die Sommerferien zu nutzen. Kann eine Lehrkraft den Urlaub nicht während der Sommerferien erhalten, so ist der Urlaub anderweitig während des Kalenderjahres unter Einbeziehung einer anderen Ferienzeit festzulegen.

## **§ 11**

### **Kulturelle Betätigung und soziale Betreuung**

(1) Die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe sind verpflichtet, den Leitern, Lehrkräften und Erziehern weitgehende Unterstützung bei ihrer kulturellen Betätigung zu geben und ihre soziale und gesundheitliche Betreuung zu sichern.

(2) In den Bezirks- und Kreisstädten sind die "Häuser der Lehrer in Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Volksbildungsorganen und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu Mittelpunkten des kulturell-geistigen Lebens der pädagogischen Intelligenz zu entwickeln.



(3) Besonders erholungsbedürftigen Leitern, Lehrern und Erziehern sind auf Grund ärztlicher Empfehlung neben dem gesetzlich festgelegten Urlaub Drei-Wochen-Erholungsreisen zu gewähren. Lehrerinnen mit Kindern sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Tag des Lehrers**

(1) Aus Anlaß des 12. Juni, des Jahrestages der demokratischen Schulreform, wird alljährlich der Tag des Lehrers in feierlicher Form begangen.

(2) An diesem Tag sollen die Arbeit und die hohe gesellschaftliche Funktion der Lehrkräfte und Erzieher besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und in jeder Gemeinde durch öffentliche Veranstaltungen gewürdigt werden, für deren Vorbereitung und Durchführung die zuständigen örtlichen Räte verantwortlich sind.

(3) Aus Anlaß des Tages des Lehrers sind alljährlich die besten Lehrkräfte und Erzieher auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auszuzeichnen.

## **§ 13**

### **Auszeichnungen**

(1) Ein wichtiges Mittel zur Entwicklung einer hohen Arbeitsdisziplin sind Auszeichnungen der besten Lehrkräfte, Erzieher und Leiter. Außer staatlichen Auszeichnungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Anerkennung guter Leistungen erfolgen durch:

- a) Anerkennungsschreiben,
- b) Gewährung einer Geldprämie,
- c) Gewährung eines Geschenkes.

(2) Diese Auszeichnungen sind vom Disziplinarbefugten mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen, allen Mitarbeitern bekanntzugeben und in die Kaderakte einzutragen.

## **§ 14**

### **Die Konfliktkommission**

Die Disziplinarbefugten und Leiter haben die Konfliktkommissionen als Organe der gesellschaftlichen Erziehung gemäß §§ 143 bis 146 des Gesetzbuches der Arbeit zu unterstützen.

## **§ 15**

### **Erziehungsmittel der Leiter**

(1) Die Leiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Schulordnung zu unterbinden und die Lehrkräfte oder Erzieher, die sich eines solchen Verstoßes schuldig gemacht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Erforderlichenfalls kann der Leiter der Lehrkraft oder dem Erzieher seine Mißbilligung aussprechen. Solche Mißbilligungen sind in die Kaderakte einzutragen. Die Mißbilligung ist nach sechs Monaten durch den Leiter zu löschen, wenn es nach den Ergebnissen der Arbeit und nach der persönlichen Haltung des Betroffenen als gerechtfertigt erscheint.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, bei den Maßnahmen gemäß Abs. 1 die Meinung der Gewerkschaftsgruppe zu hören.

(3) Gegen die Mißbilligung ist die Beschwerde binnen 14 Tagen an den Disziplinarbefugten zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung endgültig.

## **§ 16**

### **Disziplinarische Verantwortlichkeit**

(1) Wenn eine Mißbilligung durch den Leiter nicht ausreichend erscheint, hat der Leiter beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte unter Darlegung der Beschuldigung zu hören. Ihm ist auf Wunsch eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu gewäh-



ren. Der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Mitarbeitern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ist es auf Grund einer besonders schweren Beschuldigung nicht zu vertreten, den einer Pflichtverletzung Verdächtigen während des Verfahrens in seiner Tätigkeit zu belassen, so kann ihn der Disziplinarbefugte bei Weiterzahlung der Vergütung beurlauben. In diesem Falle ist das Disziplinarverfahren binnen drei Wochen nach Verfügung der Beurlaubung abzuschließen.

(4) Das Disziplinarverfahren muß der sozialistischen Erziehung und der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins dienen.

(5) Die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung ist in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören.

(6) Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

a) Verweis,

b) strenger Verweis,

c) fristlose Entlassung bzw. bei Leitern die fristlose Abberufung.

(7) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinarverstoßes, der Grad des Verschuldens; die Leistungen des Leiters, der Lehrkraft oder des Erziehers und bisherige erzieherische Maßnahmen.

(8) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit für verursachte Schäden oder die Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen nicht berührt.

(9) Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe des Rechtsmittels mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Verfahrens,

(10) Im übrigen gelten für die Disziplinarverfahren die §§ 110 und 111 des Gesetzbuches der Arbeit.

### **§ 17**

(1) Bei den Räten der Kreise und Stadtbezirke sind die Schulräte die Disziplinarbefugten für die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher.

Das Recht zum Ausspruch von Disziplinarstrafen haben jedoch:

a) für Verweise der Kreisschulrat bzw. der Stadtschulrat im Auftrage des Vorsitzenden des Rates;

b) für strenge Verweise der Vorsitzende des Rates;

c) für fristlose Entlassung der Rat des Kreises bzw. der Rat der Stadt als Kollegialorgan;

d) für fristlose Abberufungen von Leitern die Stelle, die für die Berufung zuständig ist.

(2) Im übrigen hat die Disziplinarbefugnis jeweils der Leiter des staatlichen Organs bzw. zuständigen Fachorgans der örtlichen Räte des Betriebes oder der Einrichtung für diejenigen Personen, für die er das Recht zur Einstellung und Entlassung oder Berufung und Abberufung hat. Bei einer fristlosen Entlassung von Lehrkräften und Erziehern in Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten muß jedoch die Zustimmung des Rates des Kreises vorliegen. Für fristlose Abberufung gilt Abs. 1 Buchst. d entsprechend

### **§ 18**

(1) Gegen eine Disziplinarstrafe kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Konfliktkommission erhoben werden. Das gilt nicht für Personen, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wird.

(2) Zur Vorbereitung des Einspruchs hat der Betreffende das Recht, Einsicht in die schriftlich dargelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

(3) Einsprüche gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einsprüche gegen Disziplinarstrafen von solchen Personen, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet wurde, sind bei dem übergeordneten staatlichen Organ zulässig.



## **§ 19**

Verstöße gegen die Ordnung, Mißbilligungen und Disziplinarstrafen sind von den Leitern im Kollektiv der Mitarbeiter der Einrichtung gründlich auszuwerten.

## **§ 20**

### **Besondere Bestimmungen**

(1) Für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte und Erzieher gelten die §§ 2, 3, 5 und 8 bis 19 entsprechend. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit sowie die Festlegungen in der "Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung" vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/ 1959) bzw. in der "Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung" vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959).

(2) Für nicht vollausgebildete Jugendherbergsleiter gelten die Bestimmungen des § 2, § 3 Absätze 1, 4 und 5, § 4 Abs. 1, der §§ 5, 8 und 15 bis 19 dieser Verordnung sinngemäß.

### **Schlußbestimmungen**

## **§ 21**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

## **§ 22**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 12. September 1957 über Einstellungen,, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung (GBI. I S. 489) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 29.. Juni 1961 (GBI. II S. 263);

b) die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBI. S. 1359) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1956 zu obiger Verordnung (GBI. I S. 1363) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBI. I S. 174);

c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur obigen Verordnung (GBI. S. 1365); die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Februar 1953 (GBI. S. 385); die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. März 1954 (GBI. S. 341); die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1955 (GBI. I S. 196); die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 (GBI. I S. 594); die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1957 (GBI. I S. 270);

d) die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBI. S. 185) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. August 1955 (GBI. I S. 593) und der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBI. I S. 174);

e) die Anordnung vom 8. April 1958 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und Direktoren an Volkshochschulen (GBI. I S. 387) in der Fassung der Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBI. I S. 174);

f) der § 8 der Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBI. I 1957 S. 35);

g) die Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBI. I S. 514);



h) die Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 465) mit Ausnahme des § 1 Abs. 2;

i) der § 4 der Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (GBI. II S. 299) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 19. Oktober 1955 (GBI. II S. 377);

k) der § 4 der Anordnung vom 7. September 1955 über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung (GBI. I S. 635);

l) die Anordnung vom 17. Mai 1951 über die Durchführung des "Tages des Lehrers" (MinBl. S. 69);

m) der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4 November 1952 zur Verordnung über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 1213).

(3) Die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und, Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane Disziplinarordnung - (GBI. I S. 217) ist für den Geltungsbereich der vorstehenden Verordnung nicht mehr anzuwenden.